

An die

27.03.2020/geh

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder der Fachkommission Wirtschaftsförderung
- Mitgliedsverbände

Kontakt
Tanja Kohnen
tanja.kohnen@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-620
Telefax 030 37711-7609

des Deutschen Städtetages

- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- Mitgliedsstädte

Aktenzeichen
37.12.40 D

Dokumenten-Nr.
S 6107

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

www.staedtetag.de

Corona-Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft

Kurzüberblick: Der Bundestag und Bundesrat haben weitreichende Hilfen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen. Es werden sowohl Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige bereitgestellt als auch größere Unternehmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds unterstützt. Mit diesem Rundschreiben geben wir einen Überblick über die vielfältigen, jetzt beschlossenen wirtschaftsbezogenen Maßnahmen des Bundes.

Zuschüsse für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler

Soforthilfe Kleinstunternehmer und Soloselbstständige

Für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe werden einmalige Soforthilfen unbürokratisch zur Verfügung gestellt. Die Soforthilfe ergänzt die Hilfen der Länder und kann mit den dortigen Hilfsprogrammen kombiniert werden. Eine Übersicht über die Soforthilfen der Länder ist als **Anlage** diesem Schreiben beigelegt.

Das Ziel ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen (u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten). Für das Beziehen von Soforthilfen müssen Antragssteller wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie nach dem 11. März 2020 nachweisen, somit darf das Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein. Vorgesehen sind Soforthilfen für:

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten: Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen).
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten: Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)

Übersicht der Soforthilfsangebote für Kleinstbetriebe und Selbständige in den Bundesländern

Stand: 27.03.2020

Bundesland	Art der Unterstützung	Antragsberechtigte	Summen	Fristen	Dauer
Baden-Württemberg	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe.	9000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 15.000,- Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 30.000,- Euro bei bis zu 50 Beschäftigten	Ab sofort	max. 3 Monate Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 11.3.2020 entstanden sind.
Bayern	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige).	5000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 7500,- Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 15.000,- Euro bei bis zu 50 Beschäftigten 30.000,-€ bei bis zu 250 Beschäftigten	Ab sofort	Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 (ab 11.03.2020) entstanden sind.
Berlin	Liquiditätshilfe	Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Solo-Selbständige.	5000,- (Landesmittel) bis 9000,- Euro (Bundesmittel) bei bis zu 5 Beschäftigten 15.000,- Euro (Bundesmittel) bei bis zu 10 Beschäftigten	Ab sofort	Landesmittel können ggf. mehrmals beantragt werden. Einzelpersonen nach 6 Monaten. Mehrpersonenbetriebe nach 3 Monaten.

Brandenburg	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen.	9000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 15.000,- Euro bei bis zu 15 Beschäftigten 30.000,- Euro bei bis zu 50 Beschäftigten 60.000,- Euro bei bis zu 100 Beschäftigten	Ab sofort	bis zum 31.12.2020
Bremen	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. EURO Jahresumsatz, freiberuflich Tätige und Solo-Selbstständige.	5000,- Euro im vereinfachten Verfahren bis 20.000 Euro bei besonderem Bedarf	Ab sofort	max. 3 Monate (März - Mai 2020) Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind.
Hamburg	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler.	2500,- Euro für Soloselbstständige 5000,- bis 25.000 Euro für Unternehmen	Anträge sollen in Kürze verfügbar sein.	Infos folgen
Hessen	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Klein- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern.	10.000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 20.000,- Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 30.000,- Euro bei bis zu 50 Beschäftigten	Anträge können voraussichtlich ab 30. März 2020 gestellt werden.	3 Monate
Mecklenburg-Vorpommern	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerbliche Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe.	9000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 25.000 Euro bei bis zu 24 Beschäftigten 40.000 Euro bei bis zu 49 Beschäftigten	Ab sofort	max. 3 Monate Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 11.3.2020 entstanden sind.

Niedersachsen	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten.	3000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 5000,- Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 10.000,- Euro bei bis zu 30 Beschäftigten 20.000,- Euro bei bis zu 49 Beschäftigten	Ab sofort	bis zum 31.12.2020
Nordrhein-Westfalen	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten.	9000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 25.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten	Anträge können voraussichtlich ab 27. März 2020 gestellt werden.	Anträge sind bis spätestens 30.04.2020 zu stellen.
Rheinland-Pfalz	Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten und erweiterte Soforthilfen für Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten	Unternehmen mit 10 bis 30 Beschäftigten.	9000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten + 10.000,- Euro Darlehen 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten + 10.000,- Euro Darlehen Bei bis zu 30 Beschäftigten 30.000,- Euro Darlehen zuzüglich einem Landeszuschuss in Höhe von 30 % der Darlehenssumme	Anträge können voraussichtlich ab 30. März 2020 gestellt werden.	Infos folgen
Saarland	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeitern	3000,- Euro bei Solo-Selbstständigen 6000,- Euro bei bis zu 5 Mitarbeitern 10.000,- Euro bei bis zu 10 Mitarbeitern	Ab sofort	max. 3 Monate Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 11.3.2020 entstanden sind.

Sachsen	Zinsloses Darlehen	Unternehmer, Solo-Selbstständige und Freiberufler mit einem bilanzierten Maximalumsatz von 1 Million Euro im Jahr.	5000,- bis 50.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro	Ab sofort	4 Monate
Sachsen-Anhalt	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Solo-Selbstständige, Unternehmen, Künstler, Kulturschaffende sowie landwirtschaftliche Unternehmen.	9000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 15.000,- Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 20.000,- Euro bei bis zu 25 Beschäftigten 25.000,- Euro bei bis zu 50 Beschäftigten	Ab 30. März 2020	Infos folgen
Schleswig-Holstein	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige.	9000,- Euro für bis zu 5 Beschäftigte 15.000,- Euro für bis zu 10 Beschäftigte	Ab sofort	Infos folgen
Thüringen	Einmalig, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe.	5000,- Euro bei bis zu 5 Beschäftigten 10.000,- Euro bei bis zu 10 Beschäftigten 20.000,- Euro bei bis zu 25 Beschäftigten 30.000,-€ bei bis zu 50 Beschäftigten	Ab sofort	Infos folgen

Grundsicherung für Selbstständige

Es werden 3 Milliarden Euro zur Grundsicherung von Selbstständigen zur Verfügung gestellt. Für eine schnelle Bewilligung ist die Bedürftigkeitsprüfung erst im Nachgang vorgesehen. Zudem wird auf die Offenlegung der Vermögensverhältnisse verzichtet. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des [Bundesfinanzministerium](#).

Hilfen für große Unternehmen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der [Wirtschaftsstabilisierungsfond](#) richtet sich insbesondere an große Unternehmen und ermöglicht neben den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über KfW-Programme großvolumige Stützungsmaßnahmen. Auch dient der Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Refinanzierung der bereits beschlossenen [KfW-Sonderprogramme](#). Der Fonds zielt auf die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und auf die Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen. Denn deren Bestandsgefährdung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt. Der Fond ermöglicht dem Bund, sich direkt an Unternehmen zu beteiligen. Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet.

Zugang zum Fonds erhalten Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen, Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielen und mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigen. Zudem können auch kleinere Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastruktur berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds sieht Liquiditätsgarantien, Kapitalmaßnahmen und die Refinanzierung als Stabilisierungsinstrumente vor.

Hilfe für kommunale Unternehmen

Von dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds können auch kommunale Unternehmen und Stadtwerke profitieren, wenn sie zwei der drei oben genannten Kriterien erfüllen. Der Deutsche Städtetag hat gegenüber dem Bund gefordert, dass auch den kommunalen Unternehmen die notwendige Unterstützung zukommt und sie zudem u.a. Liquiditätshilfen und Kreditprogramme in Anspruch nehmen können. Denn nicht nur privatwirtschaftliche Unternehmen leiden unter der Corona-Pandemie. Insbesondere diejenigen kommunalen Unternehmen geraten in eine existenziell bedrohliche Lage, die ihre Geschäftstätigkeit in den zur Zeit besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen haben, wie beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultureinrichtungen.

Kommunale Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in Finanznöte geraten sind, können nun vorübergehend auch Betriebsmittelfinanzierungen über das [Programm IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen](#) der KfW-Bank in Anspruch nehmen.

KfW-Sonderprogramm für kleine, mittelständische und Großunternehmen

Das KfW-Sonderprogramm 2020 gilt ab dem 23. März 2020, Anträge können ab sofort gestellt werden. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Voraussetzungen für KfW-Kredite wurden gelockert und die Konditionen wurden verbessert, um vielen Unternehmen helfen zu können. Die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens wurden deutlich reduziert. Bei der Haftung für diese Kredite übernimmt die KfW den größten Teil (80 bis 90 Prozent). Dafür garantiert der Bund in Form von Bürgschaften. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe.

Kreditprogramm für alle Unternehmen

Die KfW-Bank bietet ein KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen an. Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen [KfW-Unternehmerkredit](#) beantragen. Für jüngere Unternehmen ist der [ERP-Gründerkredit](#) vorgesehen. Der Höchstkreditbetrag liegt bei 1 Milliarde Euro, es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu fünf Jahren angeboten.

Kreditprogramme für mittelständische und große Unternehmen

Der KfW-Kredit für Wachstum steht mittelständischen und großen Unternehmen zur Verfügung. Zudem wurde das KfW-Programm für Wachstum dahingehend erweitert, dass das Sonderprogramm [Direktbeteiligung an Konsortialfinanzierung](#) nun gewerblichen Unternehmen eine flexible Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen bietet.

Beantragung von Kurzarbeitergeld

[Anträge auf Kurzarbeitergeld](#) können nur von Unternehmen gestellt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind (statt wie bisher ein Drittel). Neu einbezogen in den Kreis der Anspruchsberechtigten werden jetzt auch Leiharbeitnehmer. Zudem soll die bislang geltende Vorschrift gelockert werden, dass Arbeitszeitkonten geleert werden müssen bzw. den lt. Betriebsvereinbarung zulässigen Negativsaldo aufweisen müssen. Derzeit laufen Gespräche der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit Gewerkschaften und der Bundesanstalt für Arbeit, damit das Kurzarbeitergeld auch für die kommunalen Unternehmen vollständig zur Geltung kommt.

Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge

[Die beschlossenen Formulierungshilfen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) sehen vor, dass Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen, wenn die Mietschulden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Einschränkung der Insolvenzanfechtung

Kommunale Unternehmen haben nicht mehr zu befürchten, dass Zahlungen für erfolgte Leistungen, die vor dem Insolvenzverfahren eines Kunden erbracht wurden, nunmehr von dem Insolvenzverwalter des Kunden zurückverlangt werden können (Insolvenzanfechtung). Dieses betrifft Zahlungen, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 geleistet wurden bzw. werden. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussicht zur Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit besteht, sofern der Kunde am 31. Dezember 2019 nicht bereits zahlungsunfähig war. War dem Unternehmen aber bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Kunden nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind, soll dieses nicht gelten. Diese Neuregelung ist Teil der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erst einmal bis zum 30. September 2020 für diejenigen Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung vorgesehen.

Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen und Verbraucher

Gleichzeitig wird Kleinstunternehmen und Verbrauchern über eine Moratoriumsregelung, die vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet ist, für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung eingeräumt, wenn die Umstände auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Damit soll

sichergestellt werden, dass sie von Grundversorgungsleistungen wie Strom oder Telekommunikation, Gas und Wasser nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können. Für die Leistungsverweigerung sind folgende Kriterien festgelegt worden:

- Das Dauerschuldverhältnis muss vor dem 8. März 2020 geschlossen worden sein, dann kann bis zum 30. Juni 2020 die Zahlungspflicht verweigert werden.
- Die Zahlung ist Kunden pandemiebedingt nicht ohne Gefährdung seines Lebensunterhalts oder wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs möglich.

Die Verweigerung der Leistung kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde.

Genehmigung der Unterstützungsmaßnahmen durch die EU-Kommission nach dem Beihilferecht

Die [EU-Kommission](#) hat die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes mittlerweile auch vor dem Hintergrund der Beihilfevorschriften genehmigt.

Vereinfachte Vergabe

Zudem sind die Vergaberegeln für die öffentliche Hand erleichtert worden, wovon die Wirtschaft auch profitieren dürfte. Hierzu hatten wir Sie mit Schreiben vom 20. März 2020 ausführlich informiert und Ihnen das [Rundschreiben](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zugesandt.

Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen

Damit Unternehmen verschiedener Rechtsformen auch weiterhin beschluss- und handlungsfähig bleiben, werden für das Jahr 2020 substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen bestimmter Gesellschaftsformen wie der GmbH, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Europäische Aktiengesellschaft, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften geschaffen. Die Regelungen dazu sind in Artikel 2 der beschlossenen [Formulierungshilfe eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael

Anlage